



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 16. Juli 2002 (05.08)
(OR. fr)**

**9958/02
ADD 1 REV 1**

LIMITE

**PV/CONS 33
JAI 138**

ÜBERARBEITETES ADDENDUM ZUM ENTWURF EINES PROTOKOLLS ¹

über die **2436. Tagung des Rates (Justiz, Inneres und Katastrophenschutz)**
vom **13. Juni 2002 in Luxemburg**

¹ Der im vorliegenden Addendum enthaltene Teil des Protokolls des Rates unterliegt nicht der Geheimhaltung und wird der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

INHALT

Seite

A-PUNKTE

Punkt 7	Beschluss des Rates zur Einrichtung eines Europäischen Netzes von Anlaufstellen betreffend Personen, die für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen verantwortlich sind	3
Punkt 17	Verordnung des Rates zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige	3
Punkt 18	Entscheidung des Rates über ein Aktionsprogramm für Verwaltungszusammenarbeit in den Bereichen Außengrenzen, Visa, Asyl und Einwanderung (ARGO-Programm)	3
Punkt 19	Rahmenbeschluss des Rates über gemeinsame Ermittlungsgruppen.....	4
Punkt 27	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 76/207/EWG des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen	4
Punkt 28	Richtlinie des Rates über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten.....	4
Punkt 29	Richtlinie des Rates über den Verkehr mit Betarübensaatgut.....	4
Punkt 30	Richtlinie des Rates über den Verkehr mit Gemüsesaatgut.....	5
Punkt 31	Richtlinie des Rates über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln	5
Punkt 32	Richtlinie des Rates über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen.....	5
Punkt 40	Rahmenbeschluss des Rates über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten	5
Punkt 42	Rahmenbeschluss des Rates zur Terrorismusbekämpfung	9

o

o o

Tagesordnungspunkte, die die endgültige Annahme von Rechtsakten des Rates betreffen:
Der Öffentlichkeit zugänglicher Teil des Protokolls

A-Punkte (Liste: Dok. 9825/02 PTS A 31 + COR 1 + ADD 1)

Bei der endgültigen Annahme der A-Punkte, die Rechtssetzungsakte betreffen, ist der Rat übereingekommen, folgenden Text in das vorliegende Protokoll aufzunehmen:

Punkt 7 Beschluss des Rates zur Einrichtung eines Europäischen Netzes von Anlaufstellen betreffend Personen, die für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen verantwortlich sind
Dok. 8252/02 CRIMORG 23 JAI 73

Der Rat hat den oben genannten Beschluss angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 30 und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe c von Titel VI des Vertrags zur Gründung der Europäischen Union).

Punkt 17 Verordnung des Rates zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige
Dok. 7989/02 VISA 55 COMIX 270
+ COR 1

Der Rat hat die oben genannte Verordnung angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 63 Absatz 3 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft).

Punkt 18 Entscheidung des Rates über ein Aktionsprogramm für Verwaltungszusammenarbeit in den Bereichen Außengrenzen, Visa, Asyl und Einwanderung (ARGO-Programm)
Dok. 8406/02 ASIM 15
+ COR 1 (de)

Der Rat hat die oben genannte Entscheidung angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 66 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft).

Punkt 19 Rahmenbeschluss des Rates über gemeinsame Ermittlungsgruppen

Dok. 14242/01 COPEN 71

- + COR 1
- + COR 1 REV 1 (fr)
- + REV 1 (fi)
- + REV 1 COR 1 (fi)
- + REV 1 COR 2 (fi)

Der Rat hat den oben genannten Rahmenbeschluss angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b des Vertrags zur Gründung der Europäischen Union).

Punkt 27 Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 76/207/EWG des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen

Dok. PE-CONS 3624/1/02 SOC 192 CODEC 483 REV 1

- + REV 1 COR 1 (de)
- + REV 1 COR 2 (de)

Der Rat hat die oben genannte Richtlinie erlassen (Rechtsgrundlage: Artikel 141 Absatz 3 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft).

Punkt 28 Richtlinie des Rates über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten

Dok. 8063/02 CODIF 1 AGRILEG 75

- + COR 1 (sv)
- + COR 2 (it)

Der Rat hat die oben genannte Richtlinie angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 37 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft).

Punkt 29 Richtlinie des Rates über den Verkehr mit Betarübensaatgut

Dok. 8067/02 CODIF 2 AGRILEG 78

- + COR 1 (sv)
- + COR 2 (it)

Der Rat hat die oben genannte Richtlinie angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 37 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft).

Punkt 30 Richtlinie des Rates über den Verkehr mit Gemüsesaatgut

Dok. 8068/02 CODIF 3 AGRILEG 79

+ COR 1 (sv)

Der Rat hat die oben genannte Richtlinie angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 37 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft).

Punkt 31 Richtlinie des Rates über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln

Dok. 8069/02 CODIF 4 AGRILEG 80

+ COR 1 (sv)

Der Rat hat die oben genannte Richtlinie angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 37 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft).

Punkt 32 Richtlinie des Rates über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen

Dok. 8070/02 CODIF 5 AGRILEG 81

+ COR 1 (sv)

+ COR 2 (it)

Der Rat hat die oben genannte Richtlinie angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 37 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft).

Punkt 40 Rahmenbeschluss des Rates über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten

Dok. 7253/02 COPEN 23 CATS 9

+ COR 1 (es)

+ COR 2 (pt)

+ COR 3 (sv)

+ COR 4 (fi)

+ COR 5 (nl)

+ COR 6 (de)

+ COR 7 (fr,it,el)

+ COR 8 (en)

+ COR 9 (el)

Der Rat hat den oben genannten Rahmenbeschluss angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 31 Buchstaben a und b und Artikel 34 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Union).

Erklärungen des Rates

1. zu Artikel 2

"Der Rat kommt überein, die Arbeiten zur Angleichung der Definitionen der Straftaten gemäß Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses im Einklang mit Artikel 31 Buchstabe e EUV fortzusetzen, um zu einem wechselseitigen Rechtsverständnis unter den Mitgliedstaaten zu gelangen."

2. zu Artikel 2 Absatz 2

"Der Rat erklärt, dass es insbesondere für die folgenden in Artikel 2 Absatz 2 aufgeführten Straftaten auf Unionsebene keine vollständig harmonisierten Definitionen gibt. Für die Zwecke der Anwendung des Europäischen Haftbefehls ist die Begriffsbestimmung nach den Rechtsvorschriften maßgeblich, aufgrund welcher der Haftbefehl erlassen wird. Unbeschadet der Beschlüsse, die vom Rat im Zusammenhang mit der Durchführung des Artikels 31 Buchstabe e EUV gefasst werden könnten, werden die Mitgliedstaaten ersucht, sich von den folgenden Definitionen von Handlungen leiten zu lassen, damit der Haftbefehl in der gesamten Union bei Straftaten im Zusammenhang mit Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, Sabotage sowie Erpressung und Schutzgelderpressung eingesetzt werden kann:

Rassismus und Fremdenfeindlichkeit gemäß der Definition in der Gemeinsamen Aktion vom 15. Juli 1996 (96/443/JI)

Sabotage:

"Jede Person, die widerrechtlich und vorsätzlich Schaden in großem Ausmaß an einer Regierungseinrichtung, einer anderen öffentlichen Einrichtung, einem öffentlichen Verkehrssystem oder einer anderen Infrastruktur verursacht, durch den ein beträchtlicher wirtschaftlicher Verlust entsteht bzw. entstehen könnte."

Erpressung und Schutzgelderpressung:

"Die mit Drohungen, Gewaltanwendung oder jeder anderen Form der Einschüchterung einhergehende Forderung von Waren, Versprechen, Einnahmen oder Unterzeichnungen von Dokumenten, die eine Verpflichtung, Veräußerung oder Entlastung beinhalten bzw. zur Folge haben."

3. zu Artikel 2 Absatz 2

"Der Rat erklärt, dass der in Artikel 2 Absatz 2 genannte Begriff Betrugsdelikt insbesondere folgende konstituierende Elemente umfasst: die Verwendung falscher Namen, die Vortäuschung einer falschen Position oder die Verwendung betrügerischer Mittel zwecks Missbrauch des Vertrauens oder der Gutgläubigkeit von Personen in der Absicht, sich etwas anzueignen, das einer anderen Person gehört."

4. zu Artikel 2 Absatz 4

Artikel 2 Absatz 4 ist im Einklang mit Artikel 4 Absatz 1 auszulegen, nach dem die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sind, eine Person, gegen die ein Europäischer Haftbefehl besteht, festzunehmen und zu übergeben, wenn die in diesen Bestimmungen genannten Bedingungen nicht erfüllt sind.

Erklärungen Irlands

5. "Irland erklärt, dass im Hinblick auf die nach Artikel 27 Absatz 4 und Artikel 28 Absatz 3 dieses Rahmenbeschlusses einzuholende Zustimmung Ersuchen an die von Irland gemäß Artikel 7 dieses Rahmenbeschlusses benannte Zentrale Behörde zu richten sind und dass die Zustimmung von dieser Behörde erteilt wird."

6. "Irland wird bei der Umsetzung dieses Rahmenbeschlusses in innerstaatliche Rechtsvorschriften Vorkehrungen dafür treffen, dass der Europäische Haftbefehl nur zu dem Zweck vollstreckt wird, die betreffende Person vor Gericht zu bringen oder die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung zu erreichen."

7. Erklärung Italiens

"Zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl muss die Regierung Italiens die internen Rechtsverfahren einleiten, die erforderlich sind, um den Rahmenbeschluss mit den obersten Verfassungsprinzipien hinsichtlich der Grundrechte in Einklang zu bringen und um das italienische Justiz- und Rechtswesen an die europäischen Modelle anzunähern."

zu Artikel 32

8. Erklärung Frankreichs

"Frankreich erklärt gemäß Artikel 32 des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten, dass es als Vollstreckungsmitgliedstaat Ersuchen in Zusammenhang mit Handlungen, die vor dem 1. November 1993, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des am 7. Februar 1992 in Maastricht unterzeichneten Vertrags über die Europäische Union, begangen wurden, weiterhin nach der vor dem 1. Januar 2004 geltenden Auslieferungsregelung behandeln wird."

9. Erklärung Italiens

"Italien wird alle Anträge betreffend Straftaten, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl begangen wurden, weiterhin gemäß den geltenden Auslieferungsbestimmungen behandeln, wie dies in Artikel 32 dieses Rahmenbeschlusses vorgesehen ist."

10. Erklärung Österreichs

"Österreich erklärt gemäß Artikel 32 des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedsstaaten, dass es als Vollstreckungsstaat Ersuchen betreffend strafbare Handlungen, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Rahmenbeschlusses begangen worden sind, weiterhin nach den vor diesem Zeitpunkt geltenden Auslieferungsregelungen behandeln wird."

zu Artikel 13 Absatz 4

11. Erklärung Belgiens

"Die Zustimmung der betreffenden Person zu ihrer Übergabe ist bis zum Zeitpunkt der Übergabe widerruflich."

12. Erklärung Irlands

"In Irland kann die Zustimmung zur Übergabe und gegebenenfalls der ausdrückliche Verzicht auf den Schutz des Grundsatzes der Spezialität nach Artikel 27 Absatz 2 widerrufen werden. Bis zum Zeitpunkt der Vollstreckung der Übergabe kann die Zustimmung nach den Vorschriften des innerstaatlichen Rechts widerrufen werden."

13. Erklärung Finnlands

"In Finnland kann die Zustimmung zur Übergabe und gegebenenfalls der ausdrückliche Verzicht auf den Schutz des Grundsatzes der Spezialität nach Artikel 27 Absatz 2 widerrufen werden. Bis zum Zeitpunkt der Vollstreckung der Übergabe kann die Zustimmung nach den Vorschriften des innerstaatlichen Rechts widerrufen werden."

14. Erklärung Schwedens

"Die Partei, um deren Übergabe ersucht wurde, kann die Zustimmung oder den Verzicht im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 widerrufen. Der Widerruf muss vor der Vollstreckung der Übergabeentscheidung erfolgen."

15. Erklärung Dänemarks

"Die Zustimmung zur Übergabe und der ausdrückliche Verzicht auf die Anwendung des Grundsatzes der Spezialität können gemäß den jeweils geltenden einschlägigen Bestimmungen des dänischen Rechts widerrufen werden."

Punkt 42 Rahmenbeschluss des Rates zur Terrorismusbekämpfung

Dok. 6128/02 DROIPEN 8 CATS 3

+ COR 1 (nl)

+ COR 2 (fi)

Der Rat hat den oben genannten Rahmenbeschluss angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 29, Artikel 31 Buchstabe e und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b des Vertrags zur Gründung der Europäischen Union).

Erklärungen des Rates

16. "Der Rat erklärt, dass die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe i genannte Straftat der Drohung entsprechend ihrer Definition in den Rechtsvorschriften des betroffenen Mitgliedstaats zu verstehen ist. Sollte für eine derartige Straftat ein Zusatz erforderlich sein, insbesondere in der Form, dass es sich um eine "glaubwürdige" Drohung handeln muss, so könnte nach dem Rahmenbeschluss entsprechende Durchführungsbestimmungen erlassen werden. Wenn der Rahmenbeschluss die Leitung einer terroristischen Vereinigung betrifft, die nie terroristische Aktivitäten begeht, sondern diese nur androht, wäre es nach dem Rahmenbeschluss zulässig, den Rechtsakt so umzusetzen, dass diese besondere Straftat mit einer Höchststrafe von nicht unter acht Jahren geahndet wird."
17. "Der Rat erklärt, dass der Rahmenbeschluss zur Terrorismusbekämpfung Handlungen betrifft, die von allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union als schwerwiegende Zuwiderhandlungen gegen ihre strafrechtlichen Vorschriften betrachtet werden, die von Personen begangen werden, deren Ziele eine Bedrohung ihrer demokratischen Gesellschaften, in denen die Rechtsstaatlichkeit geachtet wird, und der Zivilisation, auf der diese Gesellschaften gründen, darstellen. Dies ist in diesem Sinne zu verstehen und kann weder dahin gehend ausgelegt werden, dass das Verhalten derjenigen, die im Interesse der Bewahrung oder der Wiederherstellung dieser demokratischen Werte gehandelt haben, wie dies insbesondere in einigen Mitgliedstaaten während des zweiten Weltkriegs der Fall war, nun als "terroristische" Handlung betrachtet werden könnte, noch dahin gehend, dass Personen, die ihre legitimen Rechte ausüben, um ihre Meinung kundzutun, des Terrorismus beschuldigt werden könnten, auch wenn sie im Zuge der Ausübung dieses Rechts Zuwiderhandlungen begehen."
18. **zu Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe f**

"Der Rat ist sich darin einig, dass der Rahmenbeschluss den Mitgliedstaaten nicht die Pflicht auferlegt, die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe f aufgeführten Handlungen als strafbare Handlungen einzustufen, sofern sie nicht mit dem Vorsatz der Begehung einer terroristischen Straftat verbunden sind."

19. Erklärung der Kommission

"Die Kommission bedauert, dass der Rat kein Einvernehmen über das Strafmaß für Zuwiderhandlungen nach Artikel 1 erzielen konnte. Sie wird eingehend prüfen, wie die Verpflichtung nach Artikel 5 Absatz 2 in das Strafrecht der Mitgliedstaaten umgesetzt worden ist, und wird alle Initiativen ergreifen, die sie für erforderlich erachtet, um eine stärkere Harmonisierung der Strafen in diesem Bereich sicherzustellen."
